

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 76

1921

Sonnabend, den 24. September

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bei ist Fortfall der Brotzulagen für Schwer- und Schwerarbeiter.

Die bisher gewährten Brotzulagen für Schwer- und Schwerarbeiter fallen gemäß Beschluß der Reichsregierung fort.
Belgard, den 17. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

A u f r u f !

An die Landwirtschaft des Kreises Belgard!

Die Landwirte des Kreises Belgard haben im vergangenen Jahre auf den Aufruf des unterzeichneten Kreis Ausschusses in dankenswerter Weise Speisefkartoffeln zur Versorgung der Städte Belgard und Polzin geliefert. Der Kreis Ausschuß glaubt auch in diesem Jahre an die Landwirtschaft des Kreises Belgard in gleichem Sinne herantreten zu müssen, damit die einheimische Bevölkerung wenigstens das hauptsächlichste Nahrungsmittel zu einem festen, nicht zu hohen Preise im Erzeugerland erhält. Es geht deshalb von dem unterzeichneten Kreis Ausschuß in seiner Gesamtheit einstimmig die Bitte an jeden Landwirt, einschließlich aller Wirte mit einem Pferde, zur Versorgung der Städte des Kreises, Belgard und Polzin, von ihrer Kartoffelernte 1 1/2 bis 2 Zentner **Speisefkartoffeln** vom Morgen der Kartoffelanbaufläche zum Preise von 30 Mark je Zentner zu liefern.

Nach den bisherigen Verhandlungen mit dem Landbund will auch dieser sich dafür einsetzen, daß zu dem obigen Zweck 1 1/2 bis 2 Zentner Speisefkartoffeln vom Morgen zu dem genannten Preise geliefert werden.

Der Kreis Ausschuß gibt diese anerkanntswerte Entscheidung bekannt und bittet um eine schriftliche Zusage in den in den nächsten Tagen durch die Ortsbehörde den Landwirten zugehenden Listen.

Bei der Lieferung von 1 1/2 Zentner auf den Morgen kann nur eine teilweise Versorgung zu diesem Satze erfolgen. Um eine wohlfeile Kartoffelversorgung der Bevölkerung zu erreichen, würde es deshalb dankbar begrüßt werden, wenn 2 Zentner vom Morgen geliefert würden.

Der Kleingrundbesitz wird gebeten, die Lieferung sofort mit Beginn der neuen Ernte vorzunehmen. Der Großgrundbesitz wird gebeten, die Lieferung erst etwas später, möglichst nach Abruf erfolgen zu lassen.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Kreis Ausschuß.
Fehrmann. v. Oppenfeld. Graf v. Kleist-Regow.
Dr. Trieschmann. Manke. Kojahn. Schulz.

Zugelassene Viehaufkäufer. (7. Nachtrag).

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin den nachstehend aufgeführten Viehhändlern im Kreise Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel erteilt worden:

Nr.	Vor- und Zuname des Händlers	Wohnort	Hausnummer Nr. erhalten als Händler	Ausgestellt am	Bemerkungen
1	Walter Wendt	Polzin	3259	1. 8. 21	
2	Gustav Dröß	Gr. Poplow	3295	2. 9. 21.	

Belgard, den 20. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Kreistag am 17. September 1921.

Auf dem am Sonnabend, den 17. September d. Js. zusammengetretenen Kreistage waren sämtliche 24 Mitglieder anwesend. Den Vorsitz führte Herr Regierungsassessor Fehrmann.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Anstelle des aus dem Kreise verzogenen Kreistagsmitgliedes, Gärtner Sachse-Zwirnitz, der sein Mandat niedergelegt hat, wurde der Weichensteller-Anwärter Paul Flemming-Belgard als Kreistagsmitglied eingeführt.

Der vom Kreis Ausschuß vorgelegte Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gast-

wirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. Auf Grund dieses Nachtrages wird die Schankerlaubnissteuer künftig betragen, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

- a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 1 200 Mk.,
 b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 2 400 Mk.,
 c) " " dritten " " 4 800 Mk.,
 d) " " zweiten " " 7 200 Mk.,
 e) " " ersten " " 10 000 Mk.

Einstimmige Annahme fand auch die vom Kreisaußschuß vorgeschlagene Vergütungssteuerordnung für den Kreis Belgard. Die Ordnung selbst lehnt sich eng an die Vorschriften im § 5 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 13. Januar 1921 und die Bestimmungen des Reichsrats vom 9. Juni 1921 an. Der Kreisaußschuß kann bei der Veranlagung der Steuer die Gemeinde- und Gutsvorstände zur Mitwirkung heranziehen und diesen die Steuererhebung übertragen. Für die Verwaltung und Erhebung der Steuer soll den Gemeinde- und Gutsvorständen gegebenenfalls eine vom Kreisaußschuß festzusetzende Vergütung gewährt werden.

Bezüglich der Ordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer für den Kreis Belgard empfahl der Kreisaußschuß, nachträglich dem § 16 der Ordnung folgenden 2. Absatz hinzuzufügen:

„Solange eine Gemeinde eine selbständige Regelung der Zuwachsbesteuerung auf Grund des Kommunalabgabengesetzes nicht eingeführt hat, wird ihr von der nach den §§ 14 und 15 dieser Ordnung zur Erhebung gelangenden Steuer ein Anteil in Höhe von 40 v. H. überwiesen.“

Der Erlaß der Wertzuwachssteuer wurde vom Kreistage mit dieser Aenderung einstimmig beschlossen. Durch diese Ordnung wird gemäß den Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes die Besteuerung des Wertzuwachses beim Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Bergwerken, Anteilen an Grundstücken und Bergwerken, sowie Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, selbständig geregelt. Die Bestimmungen der Ordnung treten an die Stelle der Besteuerung des Wertzuwachses nach dem Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 und der Ordnung für die Erhebung eines Kreiszuschlages zum Reichszuwachssteueranteil vom 25. März 1920. Während nach dem Reichszuwachssteuergesetz die Zuwachssteuer höchstens 30 pCt. des Wertzuwachses beträgt, sieht die Ordnung eine Besteuerung des Wertzuwachses bis zu 50 v. H. vor. Erfolgt in Gemeinden des Kreises eine selbständige Regelung der Zuwachsbesteuerung auf Grund des Kommunalabgabengesetzes, so muß mit ihnen durch den Kreisaußschuß eine Vereinbarung getroffen werden, damit die Kreis- und Gemeindevertzuwachssteuer zusammen 50 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung des Anteilsverhältnisses durch die Aufsichtsbehörde.

Der Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 wurde mit der vom Kreisaußschuß vorgeschlagenen Aenderung einstimmig festgestellt. Der Haushaltsplan schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 3 104 000,— Mk. gegenüber dem Vorjahr mit 2 125 000,— Mk. Die jährlichen Chausseeunterhaltungskosten haben gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 324 000,— Mk. erfahren (nach dem vorjährigen Haushaltsplan 450 000,— Mk., jetzt 774 000,— Mk.). Die Neuregelung der Chausseewärterlöhne verursacht gegenüber dem Vorjahre eine Mehrausgabe von rd. 126 000,— Mk. Neu eingestellt sind die Kosten der Verzinsung und Tilgung der Anleihe zur Deckung von Kreisanteilen an Kunststraßenneubaukosten in Höhe von 1 250 000 Mk. mit 67 447,91 Mk. Zur Verzinsung der vor-

übergehend angeliehenen Mittel zur Deckung laufender Verwaltungskosten sind 87 000 Mk. vorgesehen, das sind gegenüber dem Vorjahre 67 000 Mk. mehr. Aus diesem Fonds sollen bestritten werden die Zinsen für das im Vorjahr vorübergehend aufgenommene Darlehn zur Deckung laufender Verwaltungskosten in Höhe von 1,1 Million Mark, dessen Rückzahlung bisher nicht möglich gewesen ist und ferner die Zinsen, die durch die vorübergehende Beschaffung weiterer Mittel zur Deckung laufender Verwaltungskosten im Laufe dieses Jahres erforderlich werden. Die Provinzialabgaben sind mit 365 000,— Mk. veranschlagt, das sind gegenüber dem Vorjahre 37 600,— Mk. mehr. Der Kreiszuschlag zur Grunderwerbsteuer hat gegenüber dem Vorjahre um 45 000,— Mk. niedriger veranschlagt werden müssen, da der Grundstückswechsel nachgelassen hat. Die Vergütung für Veranlagung und Erhebung der Reichsumsatz- und Grunderwerbsteuer, die im Vorjahre mit 18 000 Mk. veranschlagt war, ist in Abgang gestellt worden, da diese Arbeiten nunmehr vom Finanzamt erledigt werden. Der Ertrag aus der neu einzuführenden Kreisvergnügungssteuer ist mit 20 000,— Mk. veranschlagt, und die einkommenden Wertzuwachssteuern sind mit 150 000,— Mk. vorgesehen. Der Zuschuß aus der Reichseinkommensteuer ist in der vorjährigen Höhe in den Haushaltsplan eingestellt worden, jedoch nach Abzug des gewährleisteten Anteils der Provinz mit 166 510,— Mk. weil dieser Anteil der Provinz nach neuerer Bestimmung unmittelbar überwiesen wird. Zur Deckung des anderweit nicht gedeckten Ausgabebedarfs in Höhe von 1 609 000,— Mk. wäre an sich die Erhebung von Zuschlägen in Höhe von 800 pCt. des unlagfähigen Steuerbolls an Gebäudesteuer, Gewerbesteuer in den Klassen III und IV und Betriebssteuer, sowie 1280 pCt. an Grundsteuer und Gewerbesteuer in den Klassen I und II erforderlich. Da nach den neueren Bestimmungen jedoch der genannte Betrag je zur Hälfte nach dem Verhältnis des den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken gewährleisteten Mindestbetrages im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes einerseits und dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer andererseits umgelegt werden muß, so soll der vorhin bezeichnete Ausgabebedarf in Höhe von rd. 1 609 000,— Mk. auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises gemäß § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 derart unterverteilt werden, daß zur Deckung der auf das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer umzuliegenden Hälfte die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer in den Klassen III und IV und die Betriebssteuer mit 400 pCt., die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in den Klassen I und II aber mit 640 pCt. Zuschlägen belastet werden.

Der derzeitige Inhaber der Kreispartkassen-Direktorstelle soll mit Wirkung vom 1. April 1921 ab nach Gruppe X der staatlichen Besoldungsgruppen besoldet werden unter Belassung der bisherigen persönlichen nicht pensionsfähigen Zulage

Durch die auf dem Kreistage am 29. Oktober 1920 beschlossene Ordnung über Anstellung und Versorgung der Kreisbeamten des Kreises Belgard ist die Amtsbezeichnung „Bürodirektor“ in „Kreisbürodirektor“ abgeändert worden. Nachdem der Herr Regierungspräsident zunächst erklärt hatte, daß er gegen die Befoldungsordnung Einspruch nicht erhebe, hat er später den Herrn Landrat hier ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die irreführende Amtsbezeichnung „Kreisbürodirektor“ beseitigt werde. Der Kreistag beschloß einstimmig, es bei der Amtsbezeichnung „Kreisbürodirektor“ zu belassen. Hierauf beantragte der stellvertretende Landrat auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin den Kreistagsbeschluß vom 29. Oktober v. Js., durch den die Amtsbezeichnung „Kreisbürodirektor“ in den Befoldungsplan der Kreisbeamten aufgenommen worden ist. Der Kreistag beschloß, gegen diese Beanstandung beim Bezirksauschuß Klage zu

erheben und als seinen besonderen Vertreter für das Verfahren Herrn Bürgermeister Dr. Frieschmann hier zu bestellen.

Kenntnis nahm der Kreistag von verschiedenen durch den Kreisausschuß erfolgten Bewilligungen aus den Ueberlässen der Kriegswirtschaft

Die Anstellung von zwei Angestellten der Kreis-sparkasse als Stellenanwärter fand ebenfalls die Zustimmung des Kreistages.

Die Sitzung der Kreis-sparkasse erhielt durch einstimmigen Beschluß folgenden Nachtrag:

§ 3 Absatz 1 der gegenwärtig gültigen Satzung lautet in Zukunft wie folgt:

„Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem jedesmaligen Landrat des Kreises als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, welche letzteren auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden, besteht. Der Leiter (Direktor) der Kasse soll in der Regel dem Vorstände als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Zum Beisitzer ist sonst jeder unbescholtene Kreiseingeseffene wählbar. Für die Beisitzer wählt der Kreistag 4 Stellvertreter.“

Bezüglich der Besetzung des erledigten Landrats-amtes kam ein Beschluß nicht zustande, der Kreistag setzte diesen Punkt vielmehr einstimmig von der Tagesordnung ab.

Es wurden gewählt:

zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rößternitz der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Albert Krüger—Rößternitz und

als Amtsvorsteher-Stellvertreter Bauerhofsbesitzer Gustav Beilsfuß—Rößternitz.

Zum stellvertretenden Mitglied für den besonderen Ausschuß des Finanzamtsbezirks Belgard

Rittergutsbesitzer Schröder—Bulgrin.
Zum Schiedsmann für den 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk anstelle des Kantors a. D. Wagenknecht für das Jahr 1921

Gemeindevorsteher Dorn—Sager.
Zu Schiedsmännern und deren Stellvertretern für die ländlichen Schiedsmannsbezirke Nr. 1—9 auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 für die Jahre 1922 bis einschließlich 1924 und zwar:

zu Schiedsmännern	zu Stellvertretern
I. Bezirk:	
Gemeindevorsteher Göbke—Dorfow.	Gemeindevorsteher Maß—Rößternitz.
II. Bezirk:	
Gemeindevorsteher Fritzke—Siedtow.	Bauer Louis Häger—Klempin.
III. Bezirk:	
Gemeindevorsteher Gauger—Zadtow.	früherer Gemeindevorsteher Hoffmann—Zadtow.
IV. Bezirk:	
	Lehrer Buß—Damen.
V. Bezirk:	
Landwirt Birkenfeld—Jagertow.	Rittergutsbesitzer Beyer—Al. Poplow.
VI. Bezirk:	
Gutsbesitzer Birkenfeld—Ziegeneff.	Bauerhofsbesitzer Griesbach jun.—Reinsfeld.
VII. Bezirk:	
Gemeindevorsteher Thurow—Gr. Ramin.	Rittergutsbesitzer Hoffmann—Al. Ramin.
VIII. Bezirk:	
Rittergutsbesitzer Wilbe—Raffin.	Gemeindevorsteher Behling—Borwerk.
IX. Bezirk:	
Gemeindevorsteher Dorn—Sager.	Administrator Joske—Gr. Reichow.

Belgard, den 19. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über die Transportkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen.

Mit Genehmigung des Herrn Reichsfinanzministers vom 27. Juli 1921 IVa 23632 (Bekanntmachung vom 4. August 1921 Nr. 371 des Amtsblatts Schneidemühl Nr. 31 vom 13. August 1921 — Nr. 366 des Amtsblatts Köslin Nr. 33 vom 13. August 1921) wird für den durch Bekanntmachung vom 22. März 1921 Nr. 167 im Amtsblatt Schneidemühl Nr. 13 v. 9. 4. 21 — vom 22. März und 25. Juni 1921 Nr. 159 und 301 im Amtsblatt Köslin Nr. 15 und 27 v. 9. 4. und 2. 7. 21 festgesetzten Grenzbezirk der Provinz Pommern gegen Polen folgendes angeordnet:

1. Auf Grund des § 119 Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 unterstehen folgende Waren der Transportkontrolle im Grenzbezirk:

- a) Vieh: und zwar Schwarzvieh, Pferde, Schafe, Ziegen.
- b) Branntwein und Branntweinfabrikate in Mengen über 2 Liter.
- c) Tabak und Tabakerzeugnisse:
Zigarren über 200 Stück,
Zigaretten und Hülsen über 500 Stück,
Kautabak über 1/2 kg,
Rauchtabak über 1 kg.
- d) Leder und Lederwaren:
Leder in Mengen über 3 kg,
neue Schuhe in Mengen über 2 Paar,
sonstige Lederwaren in Mengen über 2 kg.
- e) Textilwaren:
Gewebe, ganz oder teilweise aus Baumwolle,
Wolle oder Seide in Mengen, die über den gewöhnlichen Bedarf des einzelnen Haushalts hinausgehen.

2. Ferner wird für denselben Grenzbezirk die Beaufsichtigung des Marktbesuches und des stehenden Gewerbebetriebes des letzteren, soweit er sich auf Vieh, mit Ausnahme von Federvieh erstreckt, gemäß § 124 Abf. 3 C. 3. G. eingeführt.

3. Die nachstehend abgedruckten §§ 119, 120, 122, (mit Abf. 3 des § 21), 123, 124 Abf. 3 B. 3. G. finden auf die Maßnahmen zu 1 und 2 sinngemäße Anwendung. Ueber Einzelheiten geben die Zollstellen Auskunft. Das Verzeichnis der eingerichteten Legitimations- und Versendungs-scheinerteilerstellen folgt in besonderer Bekanntmachung.

4. Zuwiderhandlungen gegen die hiernach getroffenen Anordnungen ziehen, insoweit nicht der Tatbestand der Kontrabande oder Defraudation im Sinne der §§ 134, 135 ff. B. 3. G. gegeben ist, gemäß § 152 a. a. D. eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

5. Die Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Stettin, den 27. August 1921.

Landesfinanzamt.

Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern.

Auszug aus dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

Transportkontrolle.

§ 119.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr notwendig erscheint, einer Transportkontrolle. Zu diesem Zweck hat jeder, welcher Waren dieser Art im Grenzbezirk transportiert, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimieren.

Allgemeine Befreiung von der
Legitimationspflicht.

§ 120.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

- a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landgutes für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Vertikalität besondere Aufsichtsmaßregeln vorzuschreiben;
- b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;
- c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des § 119 gedachten Waren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;
- d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nötig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Bäckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für einzelnen Fall zu erteilende schriftliche Erlaubnis des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

§ 122.

Der Transport, der der Legitimationskontrolle unterliegenden Waren im Grenzbezirk, ist nur innerhalb der im § 21 bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

Als Tageszeit wird angegeben:

- in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von
7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von
6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
in den Monaten März, April, August und September die
Zeit von
5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von
4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

Ausstellung des Transportausweises.

§ 123.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations Scheinen ermächtigt sind;
- c) bei Verwendung aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Verwendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

Kontrolle der Gewerbetreibenden.

§ 124 Abs. 3.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nötig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat jeder, welcher mit Waren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

Veröffentlicht!

Belgard, den 19. September 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung betreffend Hengstföhrung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer vom 14. August d. Js. (Stück 33 des Pommerenblattes) wird hiermit bekannt gegeben, daß die Hengstföhrung stattfindet:

Mittwoch, den 12. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr in Belgard a. d. Pers. auf dem Platze vor dem Bahnhof.

Aus Orten, in denen Rog herrscht, oder aus Sperr- und Beobachtungsbezirken, die der Maul- und Klauenseuche wegen gebildet sind, dürfen Hengste auf dem genannten Platze nicht zur Köhrung vorgestellt werden. Die Köhrung solcher Hengste würde nachträglich zu den in Artikel 10 der Ausführungsanweisung zur Hengstföhrung festgesetzten Köhrgebühren bewirkt werden, sofern die Hengstbesitzer die Hengste vor dem oben angegebenen Köhrtermine bei der Landwirtschaftskammer abmelden.

Für die Köhrung sind die Hengste mit Gurt und Ausbindezügel versehen vorzuführen.

Belgard, den 21. September 1921.

Der Landrat.

Der Landjäger-Anw. i. D. Uecker ist von seinem Kommando zurückgekehrt und wird vom 19. d. Mts. ab in Gr. Dychow stationiert. Er erhält folgende Ortschaften als Ausschichtsbezirk: Groß Dychow, Kowalk, Dinkelberg, mit Großfreienstein, Schmenzin mit Hopfenberg, Wilhelmshöhe, Groß Boldekow mit Haserland, Warnin, Niekow und Al. Krassin.

Der Landjäger Keller in Gr. Dychow erhält folgende Ortschaften:

Gr. Dychow, Burzlass, Mandelatz, Kottow, Diehoro, Al. Boldekow, Barneskow und Drenow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 22. September 1921.

Der Landrat.

Rückständige Feuerkassenbeiträge der Pommerischen Feuerzuzietät für das Jahr 1921.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die mit der Einziehung und Abführung der Feuerkassenbeiträge für das Jahr 1921 im Rückstande sind, werden ersucht, nunmehr die Beträge bis 1. 10. 1921 an die Kreisfeuerzuzietätskasse (Kommunalkasse) abzuführen.

Belgard a. Pers., den 20. September 1921.

Kreisfeuerzuzietäts-Direktor.

J. B.: Jacob, Kreisversicherungskommissar.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 76 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Der bisherigen Generalordenskommission waren alljährlich zum 1. November Veränderungsnachweisungen zur Ordensliste einzureichen. Die Nachweisungen mußten enthalten:

- a) alle unter den Ordensinhabern in Bezug auf Wohnort und Lebensstellung vorgekommenen Veränderungen und
- b) alle unter den Ordensinhabern durch Tod eingetretenen Abgänge.

An den unter a genannten Veränderungen hat das Staatsministerium mit Rücksicht darauf, daß eine Weiterbearbeitung der Ordensliste nicht mehr stattfindet, kein Interesse, dagegen ist es ihm von großem Werte, alle unter den Ordens- und Ehrenzeicheninhabern durch Tod eingetretenen Abgänge zu erfahren und in den Besitz der den Verstorbenen verliehen gewesenen Dekorationen zu gelangen, **zumal die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach wie vor in Kraft geblieben sind.** Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bezw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden, oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke **geliehen** hat, wieder zurückgegeben werden. Die Herren Amtsvorsteher und Polizeiverwaltungen des Kreises ersuche ich, mir nach dem unten abgedruckten Muster alle unter den Ordensinhabern durch Tod eingetretenen Abgänge bis zum 15. Oktober d. Js. mitzuteilen. Die Preise derjenigen Preussischen Orden und Ehrenzeichen, die den Besitzern oder deren Hinterbliebenen gegen Bezahlung belassen werden können, sind aus der ebenfalls unten abgedruckten Nachweisung ersichtlich.

In denjenigen Fällen, in denen bisher von der Generalordenskommission für die Rücklieferung des Roten Adlerordens II. Klasse, des Allgemeinen Ehrenzeichens und des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse eine besondere Vergütung gewährt wurde, können die genannten Orden unentgeltlich überlassen werden. Die Vergütung für die Rücklieferung fällt dagegen fort. Unentgeltlich soll auch die Rettungsmedaille am Bande dem Besitzer belassen werden.

Ich bitte, die Inhaber von Orden und Ehrenzeichen bezw. deren Hinterbliebenen hiervon in Kenntnis zu setzen.
Belgard, den 16. September 1921.

Der Landrat.

Muster.

Behörde Ort und Datum
Betrifft Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

1	2	3
Qfd. Nr.	Zu- und Vorname sowie Stand und letzterer Wohnort des verstorbenen Ordens- oder Ehrenzeicheninhabers	Benennung der Orden und Ehrenzeichen
1	Weber, Reinhold, Geheimer Rechnungsrat in Berlin	Kr. D. 3 R. A. D. 3 m. Schl.
4	5	
Der Ordensliste		
Teil	Nachtrag	Seite
II 2	9	115 1915
Bemerkungen		
Orden anbei oder: Die Orden sind von den Hinterbliebenen käuflich erworben worden. Der Geldbetrag folgt durch Postscheck oder: Die Auszeichnungen befinden sich im Besitze des Sohnes, Regierungsrats Weber in Düsseldorf pp.		

An das Preussische Staatsministerium (G. D. R. Abm.) in Berlin W. 8.

Unterschrift.

Bemerkungen:

1. Wenn die Stelle der Ordensliste, an der der Verstorbenen bezeichnet steht, nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist das Datum des Besitzzeugnisses über die zur Erledigung gekommene Auszeichnung in Spalte 4 des Formulars einzusetzen.
2. Zurückzuliefern sind alle in der Ordensliste und in den Nachträgen aufgeführten Auszeichnungen mit Ausnahme
 - a. des Ordens pour le merite für Kriegsverdienst,
 - b. aller Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden),
 - c. aller für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
 - d. des Militärverdienstkreuzes,
 - e. des Militärehrenzeichens 1. und 2. Klasse,
 - f. der Rettungsmedaille,
 - g. der Roten Kreuzmedaille 3. Klasse und
 - h. des Rechtsritterkreuzes des Johanniterordens.

Nachweisung

derjenigen Preussischen Orden und Ehrenzeichen, die den Besitzern gegen Bezahlung zur Aufbewahrung als Andenken belassen werden können.

Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis Mark
Schwarzer Adlerorden.	
1 Stern	56,—
1 Kreuz	400,—
Orden pour le merite für Wissenschaft und Künste.	
1 Abzeichen	120,—
Wilhelmorden.	
1 Abzeichen	260,—
Verdienstorden der preussischen Krone.	
1 Stern	150,—
1 Kreuz	700,—
Roter Adlerorden.	
a. Großkreuz.	
1 Kette (ohne Kreuz)	3600,—
1 Stern	56,—
1 Kreuz	480,—
1 Krone	180,—
1 Eichenlaub	70,—
1 Paar Schwerter am Ringe	60,—
b. erste Klasse.	
1 Stern	56,—
1 Kreuz	200,—
1 Krone	150,—
1 Eichenlaub	60,—
1 Paar Schwerter am Ringe	60,—
c. zweite Klasse.	
1 Stern	140,—
1 Kreuz	150,—
1 Krone	120,—
1 Eichenlaub	48,—
1 Paar Schwerter am Ringe	48,—
d. dritte Klasse.	
1 Kreuz	100,—
1 Krone	90,—
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—
1 Jubiläumsszahl	12,—
1 Schleife	12,—
1 Schleife mit der Jubiläumsszahl	24,—
e. vierte Klasse.	
1 Kreuz	16,20
1 Krone	8,—
1 Jubiläumsszahl	2,—

Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis Mark
Kronenorden.	
a. erste Klasse.	
1 Stern	56,—
1 Stern mit der Jubiläumszahl	60,—
1 Kreuz	300,—
1 Kreuz mit der Jubiläumszahl	312,—
1 Paar Schwerter am Ringe	60,—
b. zweite Klasse.	
1 Stern	60,—
1 Stern mit Jubiläumszahl	64,—
1 Kreuz	250,—
1 Kreuz mit der Jubiläumszahl	260,—
1 Paar Schwerter am Ringe	48,—
c. dritte Klasse.	
1 Kreuz	130,—
1 Kreuz mit der Jubiläumszahl	136,—
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—
d. vierte Klasse.	
1 Kreuz	49,50
1 Kreuz mit der Jubiläumszahl	51,50
Hohenzollernscher Hausorden.	
a. Großkomture.	
1 Kette	180,—
1 Stern	240,—
1 Kreuz	300,—
1 Paar Schwerter am Ringe	60,—
b. Komture.	
1 Stern	200,—
1 Kreuz	300,—
1 Adler	290,—
1 Paar Schwerter am Ringe	60,—
1 Jubiläumszahl	12,—
c. Ritter.	
1 Kreuz	180,—
1 Adler	70,—
1 Jubiläumszahl	4,—
d. Inhaber.	
1 Kreuz	18,—
1 Adler	10,30
1 Jubiläumszahl	2,—
Johanniterorden.	
1 Ehrenritterkreuz	160,—
Suisenorden	
1 Kreuz 1. Abteilung	90,—
1 " 2. " 1. Klasse	20,—
1 " 2. " 1. " mit gold. Krone	40,—
1 " 2. " 1. " mit silb. Krone	26,—
1 " 2. " 2. "	20,—
Frauenverdienstkreuz.	
1 Kreuz in Gold	20,—
1 Kreuz in Silber	20,—
Verdienstkreuz.	
1 Kreuz in Gold	45,10
1 Krone in Gold	40,—
1 Jubiläumszahl in Gold	12,—
1 Kreuz in Silber	14,40
1 Krone in Silber	6,—
1 Jubiläumszahl in Silber	2,—
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.	
1 Kreuz	62,70
1 Krone	6,—
1 Jubiläumszahl	2,—
Allgemeines Ehrenzeichen.	
1 Ehrenzeichen in Gold	400,—
1 Ehrenzeichen in Silber	19,80
1 Ehrenzeichen in Silber mit d. Jubiläumszahl	21,80
1 Ehrenzeichen in Bronze	4,—
Note Kreuzmedaille.	
1 Medaille 1. Klasse	20,—
1 " 2. "	19,80

Bemerkung: Der Preis für einen Roten Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern, Eichenlaub, Krone und Schwertern am Ringe würde z. B. folgendermaßen zu berechnen sein:

Stern	140 M.
Eichenlaub	48 "
Schwerter am Ringe	48 " = 236 M.
Kreuz	150 "
Krone	120 "
Eichenlaub	48 "
Schwerter am Ringe	48 " = 366 M.
zusammen	602 M.

Betrifft: Vertrieb von Rad-So.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat, sich auf ein Gutachten der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin stützend, die Aufnahme des Mittels Rad-So, das neben anderen ihm beigelegten Wirkungen angeblich die Entbindung erleichtern soll, in die Anlage A zu den Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (vgl. die Provinzial-Polizeiverordnungen vom 15. Dezember 1903 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 3 für 1904 — und 28. September 1907 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 41 für 1907) an entsprechender Stelle beantragt und durch Erlaß vom 8. Juni d. Js. (I. M. II. Nr. 1791) angeordnet, daß schon jetzt Ueberretungen der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. für 1901 S. 380) bezüglich des Rad-So von den nachgeordneten Behörden zur Strafverfolgung zu bringen sind.

Der Strafantrag kann auch auf § 4 Ziffer I der Regierungs-Polizeiverordnung vom 16. Juli 1902 (Amtsblatt S. 171) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. April 1903 (Amtsblatt S. 120/21) gestützt werden. Hier wird bei etwaigen Verfahren der Hinweis auf das Urteil des Kammergerichts vom 18. Juni 1918 (Beilage B zu den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, Band VII, Seite 1109) von Wert sein.

Köslin, den 3. September 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage gez. Unterschrift.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei etwa zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen über den Vertrieb des Rad-So um unverzügliche Anzeige.

Belgard, den 15. September 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

In Altschlage ist Herr Generalmajor a. D. Großkreuz zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Landrat.

In Döbel ist Herr Herbert Kampe zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 19. September 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Lehrers Abraham in Vulgrin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Lehrers Abraham in Vulgrin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. No-

vember v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Lehrers Abraham.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 20. September 1921.

Der Landrat.

In den Viehbeständen der Güter Döbel und Zarneloh sowie der Eigentümer Richard Dreptow in Bulgrin und Kurt Zahn in Neu-Dülitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Gehöfte bzw. Güter tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der obenbenannten Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen der Bauernhofsbesitzer Frank, Sädel, Wegner und Bahnarbeiter Krause, sämtlich in Kl. Panfnin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der oben benannten Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 19. September 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betrifft Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Pastors Osterwald in Nuttrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 22. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Tagelöhner Altenburg und Manske und der Postboten Post und Volkmann in Schmenzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Borwerks Kl. Ramin, Bahnwärters Figura, Wärterhaus 79 und Bauernhofsbesizers Göhke in Pumlow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 20. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauernhofsbesitzer Wendt, Kamelow und Scheunemann in Bulgrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 20. September 1921.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Hinterpommersche Stall hat nunmehr seine Tätigkeit begonnen. Als Stallungen sind die Räume des bisherigen Fattersalls in Kolberg, gegenüber der Nikolai-Kirche derart ausgebaut, daß die tadellosten Kastenstände sichere Gewähr für eine einwandfreie Unterbringung des Pferdmaterials bieten. Als Arbeitsplätze stehen zunächst die Reitplätze und Reitbahn der Artilleriekasernen zur Verfügung. Der Hinterpommersche Stall nimmt Anmeldungen für Pferde zur Ausbildung als Reit- und Wagenpferd, sowie zum Verkauf entgegen. Da es dem Leiter des Stalles Major a. D. von Schmidt gelungen ist, in der Person des ehemaligen Ober-Wachmeisters Czernowski eine weit über den Durchschnitt stehende Kraft als Reiter und Fahrer zu gewinnen, der bereits in diesem Jahre auf öffentlichen Turnieren, wie z. B. in Stolp und Harzburg Zeugnis seines Könnens und Talent abgeben hat, kann man jedem Pferdebesitzer nur empfehlen, sein Material zur Arbeit und Vorbereitung für alle Zwecke dem Hinterpommerschen Stall anzuvertrauen. Die in Aussicht genommenen Kurse zur Ausbildung von Stallpersonal zugleich mit Reit- und Fahr-Unterricht können aus technischen Gründen erst ca. nach Weihnachten beginnen, jedoch ist der Hinterpommersche Stall schon jetzt in der Lage, in beschränktem Maße Einzelausbildung von Stallpersonal vorzunehmen. Jegliche Anmeldungen oder Anfragen sind zu richten an „Hinterpommerscher Stall Kolberg“ (siehe Inserat).

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Freitag, den 7. Oktober d. Js. nachm. 4. Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeindebezirks N ö h l s h o f im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen sechsjährigen Zeitraum und zwar vom 16. Oktober 1921 bis 15. Oktober 1927 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Nöhlshof, den 20. September 1921.

Der Jagdvorsteher.

Knop, Gemeindevorsteher.

Ich habe mich in Belgard, Markt 14, als prakt. Arzt niedergelassen.

Dr. med. Fritz Falkson,

Sprechst. Vorm. 8-10, Nachm. 3-5 Uhr.

Sonntags nur vorm.

Ich bin ständig Käufer von
Früh- u. Herbst-Kartoffeln
 sowie von
Stroh, Heu u. Hülsenfrüchten
 und bitte um Offerten.

Wilhelm Mügge, Stettin

Tel. 1186 — Tel.-Adr.: Palast

Käufer für obige Artikel sofort gesucht.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Reform- und Gledler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
 heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
 warte — Wirtschaftswarte — Der
 Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
 beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.



Iran-
 Baseline-
 Lederfett,
 Treibriemen-
 wachs,
 Moment-
 schwarze,
 Schuh-
 macher wachs
 Lederfärbe-
 mittel.

Dtto Potstata, Belgard (Verf.), chem.-techn. Erzeugnisse.

Detektiv-Institut Rintz,
Stettin, Stoltingstr. 9.
 Fernspr. 6056 1419.

Hinterpomm. Stall

e. G. m. b. H.

Reit- und Fahrschule
Kolberg

nimmt Anmeldungen für Pferde
 zur Ausbildung als Reit- und
 Wagenpferd sowie zum Verkauf
 s o f o r t entgegen.

Pumpernickel

empfiehlt **Bernhard Maas.**

Moquefort-
 Holländer-
 Edamer-
 Schweizer-
 Elster-
 Garzer-
 Romadour-
 Kräuter-

Käse

empfiehlt **Bernhard Maass.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.